

Stadt Seelze – Abt. Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz

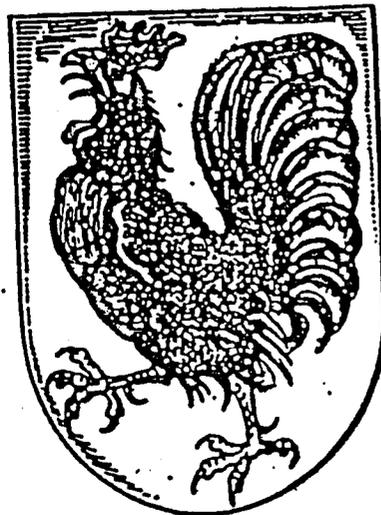
Trennblatt Begründung – 49-1997



Vorhaben Bebauungsplan Harenberg Nr.5, 4. Änderung	eingetragen am: 01.03.2010
Stadt Seelze	
Gemarkung Harenberg	

Stadt Seelze

Landkreis Hannover



Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 104

Bauleitplanung der STADT SEELZE

— Landkreis Hannover —

ENTWURFSBEGRÜNDUNG

(§ 2 a (6) BBauG)

zum Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 5

(4. Änderung)

für den Stadtteil Harenberg

In der Fassung vom 15.12.1986

Urschrift

Abschrift

INHALTSÜBERSICHT

Seite

1.0	Planungsanlaß	1
1.1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planänderung	1
1.2	Bestehende planungsrechtliche Regelungen	1
2.0	Lage im Raum	1
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	1 - 2
2.2	Struktur	2
2.3	Bestand	3
2.4	Naturräumliche Gegebenheiten	3
3.0	Überörtliche Planungen	3
3.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
3.2	Entwicklungsgebot	4
4.0	Städtebauliche Ziele	4
4.1	Art der baulichen Nutzung	4 - 5
4.2	Maß der baulichen Nutzung	5
4.3	Bauweise, Baugrenzen	5
4.4	Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung	5 - 7
5.0	Infrastruktur	7
5.1	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	7
5.2	Kraftfahrzeugverkehr	7 - 9
5.3	Fußwege	10
5.4	Garagen, Einstell- und Parkplätze	10
5.5	Strom, Gas, Wasser	10
5.6	Schmutz- und Regenwasserentsorgung	10
5.7	Löschwasserversorgung	10
5.8	Müllbeseitigung	11
5.9	Spieleplatznachweis	11
6.0	Durchführung des Bebauungsplanes	11
6.1	Bodenordnende Maßnahmen	11
6.2	Der Stadt voraussichtlich entstehende Kosten	11

1.0 Planungsanlaß

Der Bebauungsplan Nr. 5 für den ST Harenberg ist in der Vergangenheit wiederholt geändert worden vor allem mit dem Ziel der sogenannten Herabzonung der Bebauung und Reduzierung des öffentlichen Erschließungsaufwandes. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 29.12.1983 rechtsverbindlich. Zwischenzeitlich wird für den östlichen Planbereich zur weiteren Verringerung des Erschließungsaufwandes eine 4. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplanes Nr. 5 erforderlich.

1.1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planänderung

- Verringerung des Erschließungsaufwandes,
- Änderung der Bauweise,
- Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung.

1.2 Bestehende planungsrechtliche Regelungen

Die bisher verbindlichen Festsetzungen für den Teiländerungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 setzen Allgemeines Wohngebiet bei zweigeschossiger, geschlossener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschößflächenzahl von 0,8 fest. Ein im südlichen Bereich liegendes von altersher bebautes Grundstück ist als Allgemeines Wohngebiet bei eingeschossiger, offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschößflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Von der Höfestraße zur Böhmischen Wiese verläuft nach den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes eine 9 m breite Verkehrsfläche mit teilweise Parkmöglichkeiten in Senkrechtaufstellung.

2.0 Lage im Raum

Der Teiländerungsbereich der 4. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplanes Nr. 5 liegt an der nördlichen Peripherie des ST Harenberg östlich der Seelzer Straße und nördlich der Höfestraße.

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplanes Nr. 5 mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch einen Teilabschnitt der südlichen Flurstücksgrenze der Straße Böhmsche Wiesen (Flurstück 47/30)
- Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 33/4, 33/5, 35/3 und 37/2
- Im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 43/24 und 43/23
- Im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 43/23 und 43/10.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 3 der Gemarkung Harenberg.

Die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gelten für den vorgenannten Bereich.

2.2 Struktur

Die Struktur des Plangebietes und seiner Umgebung unterliegt einem Wandel von der landwirtschaftlichen Vollerwerbsnutzung hin zum Wohnen im Nahbereich des Verdichtungsraumes der Landeshauptstadt Hannover. Dieser Strukturwandel ist durch den Bebauungsplan Nr. 5 mit seinen Änderungen und den östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 9 vollzogen worden, wobei die Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen deutlich wurden und in der Abwägung dem einen oder anderen Belang im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Stadt mehr oder weniger entsprochen wurde. Leitmotiv war dabei, die vollbewirtschafteten Hofstellen in ihrem baulichen Bestand mit baulichen Erweiterungsmöglichkeiten zu sichern und durch Gliederung der Dorgebietsfestsetzung eine Emissionsabstufung zur umgebenden Wohnbebauung zu erreichen. Im Rahmen der umfangreichen Rechtsetzungsverfahren zu den vorgenannten Bebauungsplänen ist die Emissionsproblematik hinreichend erörtert worden.

Die Bedenken der Landwirtschaftskammer Hannover, daß, mit einem 4 m breiten Streifen als gegliedertes Dorfgebiet, die Problematik zwischen landwirtschaftlicher Hofstelle und angrenzendem Allgemeinen Wohngebiet nicht gelöst werden kann, sind berechtigt. Jedoch ist der in Rede stehende Bereich durch Einschränkung der Verkehrsflächen entstanden, sodaß die Nutzungsart der verbleibenden Fläche der unmittelbar östlich angrenzenden Fläche zuzuordnen ist, die im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 als Dorfgebiet gegliedert ist. Der räumliche Zusammenhang und die funktionale Verbindung dieser verbleibenden Restfläche mit dem östlichen Bereich ist der Grund für die Festsetzung als gegliedertes Dorfgebiet.

2.3 Bestand

An baulichen Anlagen im Plangebiet ist ein eineinhalbgeschossiges Wohngebäude zu verzeichnen. Der übrige Planbereich ist zur Zeit noch unbebaut und liegt brach. Westlich an den Planbereich grenzt eine in den 80er-Jahren errichtete Reihenhausbebauung, sowie ein älteres mehrgeschossiges Wohngebäude. Die Erschließung von Westen an den Änderungsbereich mittels einer Stichstraße mit Wendehammer ist komplett hergestellt. Die Erschließung von Norden und Süden ist noch nicht in der geplanten Form vorhanden. Im Osten des Plangebietes liegt ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit seiner Hofstelle und den dazugehörigen Freiflächen, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung für die Pferdehaltung und als Wende- und Maschinenabstellplatz genutzt werden.

2.4 Naturräumliche Gegebenheiten

Ein forstwirtschaftlich beachtenswerter Bewuchs des Planbereiches ist nicht vorhanden. Die brachliegenden Flächen sind zum Teil mit aufgelaufenem Strauchwerk und überaltertem Gehölzbestand bewachsen, der darauf schließen läßt, daß es sich um ehemalige Obstwiesen handelt. Das Gelände fällt in unregelmäßigen Sprüngen nach Norden und enthält größere Mulden, die ursprünglich kleine Teiche bildeten, jedoch mit Abbruchmaterial verfüllt wurden. Hierauf wird bezüglich der Gründung späterer Bauobjekte und ihrer Abdichtung hingewiesen. Auf der Ebene des Planungsrechts werden Regelungen zum Schutz der ortsbildprägenden Bäume übernommen.

2.5 Abwägungserhebliche örtliche Gegebenheiten

In die Abwägung besonders einzubeziehen sind die folgenden Vorgaben, die sich aus dem Bestand im Plangebiet und seiner Nachbarschaft ergeben:

- vorhandenes Neubaugebiet im Westen und vorhandene Hofstelle im Osten des Plangebietes
- bisherige planerische Regelungen
- vorhandener Erschließungsansatz von der Hofstraße aus.

3.0 Überörtliche Planungen

Raumbedeutsame überörtliche Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Belange der Raumordnung und Landesplanung werden durch die Festsetzungen der Änderungen des Bebauungsplanes gewahrt.

3.2 Entwicklungsgebot

Der Flächennutzungsplan der Stadt Seelze wurde am 25.11.1981 durch die Bezirksregierung Hannover genehmigt und mit der ortsüblichen Bekanntgabe am 02.12.1981 wirksam. Sowohl die Planvorläufer als auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 (Teiländerung) sind aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt, in dem mit der Festsetzung Allgemeiner Wohngebiete die Darstellung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche konkretisiert wird.

4.0 Städtebauliche Ziele

Das städtebauliche Ziel der Planänderung ist die bessere Eingliederung der zukünftigen Bebauung in den umgebenden Bauungs- und Gestaltungszusammenhang und Verringerung des Erschließungsaufwandes.

4.1 Art der Baulichen Nutzung

Die bisherige Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Planbereich als Allgemeines Wohngebiet wird übernommen. Ebenso wird die aufzuhebende Festsetzung der Verkehrsfläche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Wegen der Einschränkung der Breite der Verkehrsfläche verbleibt zwischen der östlichen Grenze der Verkehrsfläche und der östlichen Planbereichsgrenze ein schmaler Streifen von ca. 4 m Breite. Dieser Streifen ist in seiner Nutzungsart den östlich angrenzenden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 liegenden Grundstücken zuzuordnen. Diese wird durch textliche Festsetzung als gegliedertes Dorfgebiet bestimmt. Die textliche Festsetzung wird aus dem Bebauungsplan Nr. 9 für die verbleibenden Restflächen übernommen.

Der Anregung des östlich angrenzenden Landwirtes Fritz Behnsen zur Ausgrenzung seiner landwirtschaftlichen Betriebsflächen, sowie zur Umwidmung des an seinen Betrieb grenzenden Allgemeinen Wohngebietes in Dorfgebiet wird nicht entsprochen, weil durch die Bebauungspläne 9 + 5 geltendes Recht geschaffen worden ist unter der Zielsetzung der Konfliktbewältigung zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnnutzung. Die Ausgrenzung würde die Betriebsflächen, der mit den

Bebauungsplänen 9 + 5 beabsichtigten städtebaulichen Ordnung entziehen und sie als unbeplanten Innenbereich qualifizieren. Eine derartige Regelung widerspricht dem Planungserfordernis, welches sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Wohnnutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung zwingend ergibt.

Die Umwidmung des Allgemeinen Wohngebietes in Dorfgebiet ist ebenfalls nicht möglich, weil auf der Grundlage bestehenden Rechts und im Vertrauen auf den Fortbestand der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet diese Flächen von den derzeitigen Eigentümern erworben wurden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschoßflächenzahl von 0,8 im noch nicht bebauten Allgemeinen Wohngebiet bei zweigeschossiger Bebauung wird beibehalten. Für das vorhandene Wohngebäude wird mit der Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,4 und der Geschoßflächenzahl von 0,5 bei eingeschossiger Bebauung das ursprünglich festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ebenfalls übernommen. Zur Schaffung eines allmählichen Überganges zwischen der Zweigeschossigkeit im Plangebiet und dem vorhandenen viergeschossigen Gebäude an der Westgrenze außerhalb des Änderungsbereiches wird für den westlichen Teilbereich der möglichen Bebauung an der Böhmischen Wiese die Zweigeschossigkeit zwingend festgesetzt.

4.3 Bauweise, Baugrenzen

Mit der Festsetzung der Baugrenzen werden die großzügigen überbaubaren Flächen des Planvorläufers übernommen und um den Bereich der aufgehobenen Verkehrsflächen ergänzt. Die bisherige Festsetzung der geschlossenen Bauweise wird aus Gründen der größeren Beweglichkeit bei der Stellung der baulichen Anlagen und Flexibilität des Grundstückszuschnitts durch die Festsetzung der offenen Bauweise ersetzt. Für das bereits bebaute Grundstück wird die offene Bauweise aus dem Planvorläufer übernommen.

4.4 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

Für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplanes Nr. 5 für den ST Harenberg werden örtliche Bauvorschriften über Gestaltung nach §§ 56 i.V.m. 97 der Nds. Bauordnung (NBauO) erlassen. Die Notwendigkeit

dazu ergibt sich aus der Ortslage sowie der notwendigen Herstellung einer gestalterischen Verbindung zwischen den östlich und nördlich des Plangebietes angrenzenden Geltungsbereichen örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung. Das gewachsene Ortsbild von Harenberg wird geprägt von den in der Ortslage vorhandenen Hofstellen. Die städtebauliche Entwicklung der letzten 30 Jahre im ST Harenberg wird, was die Gestaltung des Ortsbildes hinsichtlich der Einfügung neuer Bauten betrifft, teilweise als fehlerhaft angesehen. Mit den örtlichen Vorschriften über Gestaltung soll dieser Entwicklung begegnet werden. Das bedeutet nicht, daß neuzeitliche Bauformen ausgeschlossen werden sollen. Im Gegenteil sollen zeitgemäße und unkonventionelle Bauformen gefördert werden, indem die Bauvorschriften einen großzügigen Rahmen stecken und sich auf die Dachneigung und Farbgebung beschränken. Die Festschreibung historisierender Bauformen ist nicht das Ziel dieser örtlichen Bauvorschriften. Es soll ein großzügiger gestalterischer Rahmen gesetzt werden, den den Bauherren und Architekten ausreichend Raum für eigene Initiative beläßt.

Zur Verdeutlichung im folgenden der Satzungstext:

§ 1 Dachneigung

- (1) Es sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 28° bis 48° zulässig.
- (2) Für Daueraufbauten beträgt die Dachneigung 22° bis 48°.
- (3) Für Einzel- und Doppelgaragen und Nebenanlagen im Bauwuch sind Flachdächer zulässig.

§ 2 Farbe

Der Rahmen der farblichen Gestaltung wird bestimmt anhand des Farbregisters RAL 840 HR vom RAL Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., 5300 Bonn 1.

- (1) Für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Planbereich sind folgende RAL-Farben und davon abgeleitete Abstufungen zulässig:

Rot	RAL	2001, 2002, 2003, 2004, 2008. 3000, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3012, 3013, 3014, 3016, 3017, 3018, 3022, 2027, 4002, 4004, 4007,
-----	-----	---

Grün	RAL	6003, 6004, 6005, 6006, 6007, 6008,
------	-----	-------------------------------------

Grau RAL 7035, 7036, 7038,

Braun RAL 8000, 8001, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012,
8014, 8015, 8016, 8017, 8023, 8024, 8025,

Weiß RAL 9010 und 9018.

- (2) Die RAL-Farben Grün und Weiß und davon abgeleitete Abstufungen sind für die äußere Gestaltung der Dachflächen unzulässig.
- (3) Von den farblichen Gestaltungsvorschriften ausgenommen sind Gebäudeöffnungen, großflächige Verglasungen und Holzbauteile.

5.0 Infrastruktur

Die im ST Harenberg vorhandene Infrastruktur wird durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht wesentlich berührt oder verändert. Es ist lediglich die Verringerung noch nicht ausgebauter Verkehrsflächen im Plangebiet vorgesehen.

5.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Belange des ÖPNV werden durch die Planänderung nicht berührt.

5.2 Kraftfahrzeugverkehr

Die Erschließung des Plangebietes für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgt von Norden über die noch nicht ausgebaute Böhmsche Wiese, von Westen über eine Stichstraße bis an den Teiländerungsbereich und von Süden über eine Stichstraße von der Höfstraße aus. Die Anbindung an den überörtlichen Verkehr erfolgt im Süden über die Harenberger Meile und im Norden über die Straße Böhmsche Wiesen zur Seelzer Straße.

Die in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 noch beibehaltene zweite Straßenverkehrsverbindung zwischen der Höfstraße und der Straße Böhmsche Wiesen im östlichen Planbereich wird aufgegeben, weil hierfür ein verkehrliches Erfordernis nicht mehr besteht. Es soll lediglich über eine Stichstraße von der Höfstraße aus der Planbereich für den Straßenverkehr erschlossen werden.

Die übrige Erschließung für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgt von der Straße Böhmsche Wiesen bzw. über die westlich des Bebauungsplanes gelegene Stichstraße.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche läßt die Anlage eines befahrbaren Wohnweges in einer Breite von 4,75 m sowie eines Längsparkstreifens in einer Breite von 2,25 m zu. Der Bemessung der Wendefläche liegt ein äußerer Wendekreisradius von 8,0 m zugrunde. Es wird vorgesehen, die Verkehrsfläche als kombinierte Fläche für den Kraftfahrzeugverkehr, den Radwegverkehr und den Fußgängerverkehr auszubauen gemäß dem anliegenden Ausbauvorschlag auf Seite 9.

Die Bemessung der Verkehrsfläche als befahrbarer Wohnweg sowie ihre auf die Anzahl der zukünftigen Anlieger begrenzte minimale Verkehrsbelastung ermöglicht zusätzliche Nutzungen (z.B. Kinder spielen, Kommunikation). Sie soll Bestandteil der Außenwohnbereiche der zukünftigen Anlieger werden. Aus diesem Grunde wird die mögliche Erschließung des östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes über die geplante Stichstraße durch Festsetzung im Bebauungsplan ausgeschlossen.

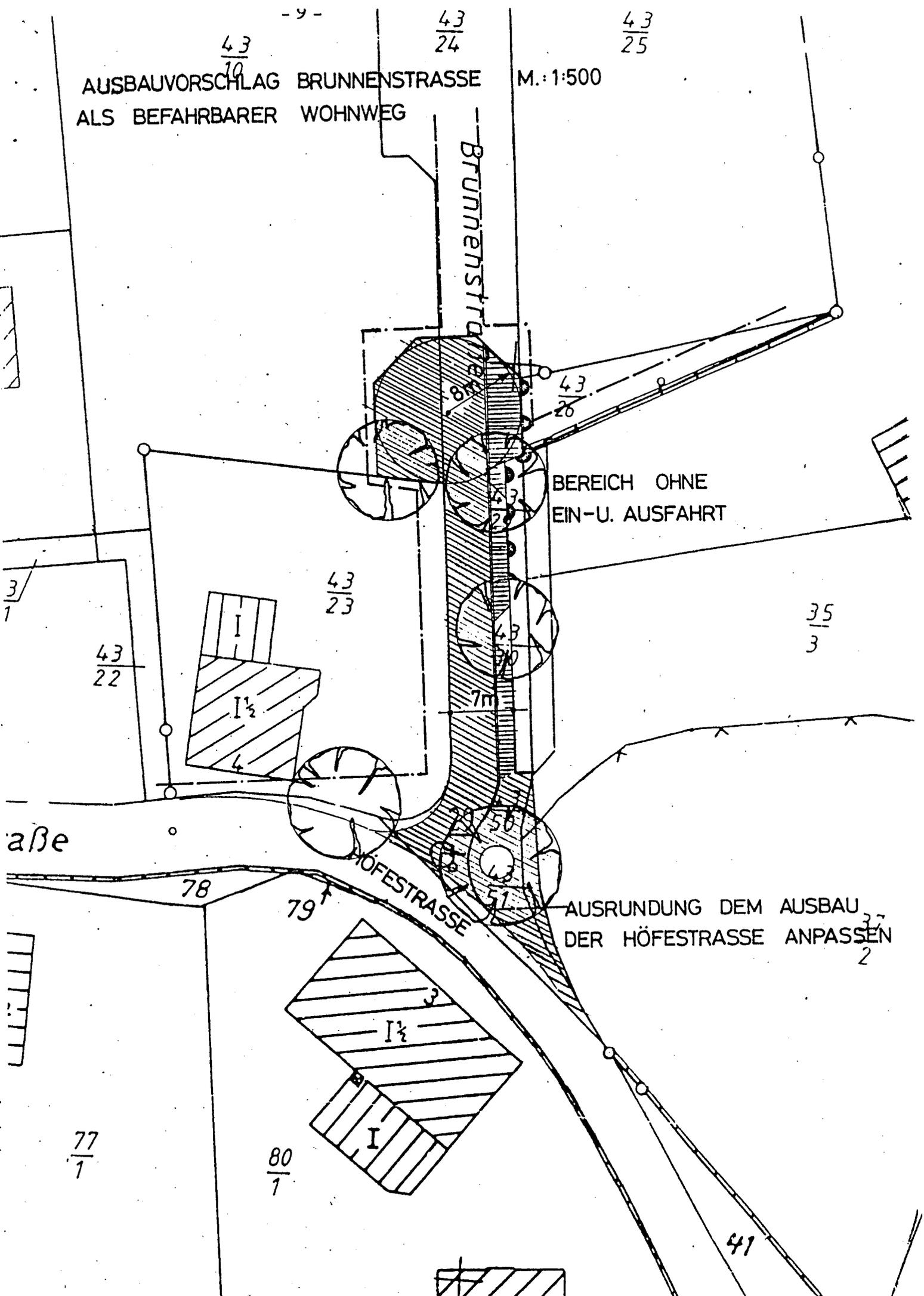
$\frac{43}{24}$

$\frac{43}{25}$

$\frac{43}{10}$

AUSBAUVORSCHLAG BRUNNENSTRASSE
ALS BEFAHRBARER WOHNWEG

M.: 1:500



BEREICH OHNE
EIN-U. AUSFAHRT

AUSRUNDUNG DEM AUSBAU
DER HÖFESTRASSE ANPASSEN

Brunnenstrasse

Höfestrasse

$\frac{3}{1}$

$\frac{43}{22}$

$\frac{43}{23}$

$\frac{35}{3}$

aße

78

79

$\frac{37}{2}$

$\frac{77}{1}$

$\frac{80}{1}$

41

5.3 Fußwege

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 5 sah einen Fußweg von der Straße Böhmsche Wiesen zu einem im Planbereich befindlichen Kinderspielplatz vor. Dieser Kinderspielplatz ist im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes aufgegeben worden. Mit den Festsetzungen des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 9 wird für diesen Spielplatz nördlich der Straße Böhmsche Wiesen Ersatz geschaffen, so daß die ursprüngliche Fußwegverbindung aufgehoben werden kann.

5.4 Garagen, Einstell- und Parkplätze

Die Festsetzung von Flächen für Garagen und/oder Stellplätze wird nicht getroffen. Eine Regelung erscheint (aufgrund der Offenen Bauweise und geringen Geschossigkeit) nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, daß die Garagen und/oder Einstellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken untergebracht werden.

5.5 Strom, Gas, Wasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt durch den Anschluß an das Versorgungsnetz der HASTRA in Gehrden. Die Versorgung des Plangebietes mit Gas wird von den Stadtwerke Hannover AG - Gaswerk - vorgenommen. Zuständiger Versorgungsträger für Trinkwasser ist der Wasserbeschaffungsverband Hannover-West. Die Leitungen werden durch Festsetzungen entsprechender Leitungsrechte planungsrechtlich gesichert.

5.6 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Der gesamte Planbereich ist an das öffentliche Entwässerungssystem angeschlossen. Zum Anschluß der neuhinzukommenden Bauvorhaben an die Regen- und Schmutzwasserkanalisation ist es erforderlich, von der Wendefläche der geplanten Stichstraße in Richtung Böhmsche Wiesen ein 5 m breites Leitungsrecht zugunsten der Stadt Seelze festzusetzen, in dessen Trasse der Schmutz- und Regenwasserkanal verlegt werden können, sowie die Leitungen der übrigen Versorgungsträger.

5.7 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Interesse des Brandschutzes erfolgt durch vorhandene und noch zu verlegende Trinkwasserleitungen. Die Löschwasserentnahme wird hierbei durch den Einbau von Hydranten gesichert.

5.8 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch die Abfallbeseitigungsgesellschaft Landkreis Hannover mbH.

5.9 Spielplatznachweis

Der aus dem Plangebiet entstehende Spielplatzbedarf wird durch die nördlich der Straße Böhmsche Wiesen im Bebauungsplan Nr. 9 festgesetzte Spielplatzfläche und den westlich des Teiländerungsbereiches im Bebauungsplan Nr. 5 gelegenen Spielplatz abgedeckt. Ein rechnerischer Nachweis erübrigt sich wegen der Größe der Spielanlagen und der Geringfügigkeit der neuhinzukommenden Bauflächen.

6.0 Durchführung des Bebauungsplanes

Die Stadt Seelze nimmt keinen Einfluß auf die zeitliche Abwicklung zur Durchführung und Verwirklichung des Bebauungsplanes. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß nach Abschluß des Rechtsetzungsverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes die Flächen mittelfristig zur Bebauung anstehen.

6.1 Bodenordnende Maßnahmen

Die zur Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 5 in Harenberg erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen sind im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes durchgeführt worden. Das Umlegungsverfahren ist abgeschlossen.

6.2 Der Stadt voraussichtlich entstehende Kosten

Durch die Verringerung öffentlicher Erschließungsmaßnahmen im Rahmen der 4. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplanes Nr. 5 im ST Harenberg werden der Stadt Seelze keine zusätzlichen Kosten entstehen.

S T A D T S E E L Z E

Bürgermeister

Stadtdirektor

Seelze, den 15. Dezember 1986

